

**1871. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich übermittelt mit Eingabe vom 28. August 1913 den abgeänderten Quartierplan Nr. 108 für das Land zwischen Ebel-, Dolder-, Berg- und Hofstraße, der von ihm durch Beschluß Nr. 961 vom 2. Juli 1913 festgesetzt wurde, zur Genehmigung.

Die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 15. Juli 1913. Gegen die neue Vorlage sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. August 1913 keine Rekurse mehr anhängig.

Der Stadtrat hatte mit Beschluß vom 27. April 1904 den Quartierplan Nr. 108 einer Revision unterstellt, bei der womöglich die nächste Umgebung des Wolfbaches unter Erhaltung seines offenen Wasserlaufes und der bewaldeten Bachhänge etwas freier zu gestalten sei. Dazu kam Ende 1912 ein Gesuch von Dr. Th. Frick um Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Querstraße III.

Nach der neuen Vorlage werden mit Rücksicht auf die zu schützende Grünanlage längs dem Wolfbach die Bau- und Niveaulinien der Längsstraße fallen gelassen mit Ausnahme der bereits erstellten obersten Teilstrecke bei der Köllikerstraße, welche nun als Fortsetzung der Köllikerstraße bestehen bleibt. Für diese Straßenstrecke werden nun im Gebiete der Grünanlage ideelle Baulinien mit 12 m Abstand festgelegt. Ebenso werden die Bau- und Niveaulinien der Belsitostraße von der erstellten Straßenstrecke an, also von der Liegenschaft der Fräulein von Muralt an, aufgehoben. Dafür werden die Baulinien der verbleibenden Strecke der Straße bei dieser Liegenschaft abgeschlossen und neu festgelegt. Der provisorisch bei der Liegenschaft des Prof. Dr. Sieveking angelegte Kehrplatz wird jetzt definitiv. An Stelle der Längsstraße treten zwei Sackstraßen, die von der Bergstraße abzweigen, sich südlich und nördlich der Grünanlage annähern, und parallel zu dieser bis auf die Höhe der aufgehobenen Belsitostraße führen. Die Straße nördlich des Wolfbaches führt unmittelbar längs der Grünanlage und erhält einen Baulinienabstand von 12 m, wovon 6 m auf die Straße und 6 m auf die Vorgärten entfallen. Längs der



Liegenschaft Hanhardt zunächst der Bergstraße mußte die Baulinie in Berücksichtigung bestehender und projektierter Bauten unmittelbar an die Straßengrenze gelegt werden, so daß der südliche Vorgarten mit 6 m Breite ganz in der Grünanlage liegt. Weiter aufwärts ist die nördliche Baulinie um 2 m hinter die Straßengrenze gelegt worden, so daß die ideelle Baulinie nur 4 m in der Grünanlage liegt. Der eigentliche Straßenkörper soll nur 5 m breit werden, ein Streifen von 1 m wird zur besseren Anpassung der Böschungen an die Grünanlage benützt. Die Straße lehnt sich im Niveau möglichst an das wellige Terrain an und zeigt Steigungen von 11,5 ‰, 4 ‰ und 10,5 ‰ mit den erforderlichen Übergängen. Der Kehrplatz liegt in einer Steigung von 2 ‰. Die Straße südlich des Wolfbaches liegt mit Ausnahme der untersten Strecke in Bauplatztiefe von der Grünanlage entfernt und erhält einen Baulinienabstand von 15 m, wovon je 5 m auf die beiden Vorgärten und den Straßenkörper entfallen. Die Straße steigt im untern mit 11,5 ‰, im obern Teil mit 10 ‰. Der Kehrplatz erhält ein Gefälle von 0,5 ‰ und eine Fußwegverbindung zu dem Fußweg in der Grünanlage.

Die Baudirektion berichtet:

Die neue Vorlage weist gegenüber dem bereits genehmigten Quartierplan in verschiedenen Beziehungen Vorteile auf. Wenn auch die Anlage der drei Sackstraßen keine ideale Lösung ist, so ist sie doch mit Rücksicht auf das Landschaftsbild der Eindeckung des Tobels vorzuziehen. Weder die Längsstraße noch die Querstraße III wären je für einen durchgehenden Verkehr ernstlich in Frage gekommen. Mit dem Bau der Straße südlich vom Wolfbach ist übrigens bereits seit längerer Zeit begonnen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 961 vom 2. Juli 1913 festgesetzte abgeänderte Quartierplan Nr. 108 für das Land zwischen Ebel-, Dolder-, Berg- und Hofstraße wird unter Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Längsstraße und der Belsitostraße, soweit diese Straßen noch nicht ausgebaut sind, genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.